

gabenbereich einschließlich der örtlichen Industrie verantwortlich.

(2) Der Volkswirtschaftsrat wertet die ihm von den WB (Z) bzw. Bezirkswirtschaftsräten zu übergebenden Untersuchungsergebnisse des Jahres 1961 und die dazu gehörenden Analysen bis spätestens 30. September 1962 aus. Er legt Maßnahmen zur Erhöhung der Exportrentabilität und zur Verbesserung des Produktionsprofils der Industrie bei der Ausarbeitung der Vorschläge zu den Perspektiv- und Jahresplänen fest.

(3) Der Volkswirtschaftsrat berücksichtigt die Ergebnisse der Untersuchungen der Exportrentabilität bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für die sozialistische internationale Spezialisierung und Kooperation der Produktion und bei der Ausarbeitung des Exportplanes.

(4) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates gewährleistet, daß diese Anordnung den Hauptdirektoren der WB (Z) und den Leitern der Exportbetriebe spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten erläutert wird.

#### § 12

Die im § 11 getroffenen Festlegungen gelten entsprechend für die übrigen zentralen Organe des Staatsapparates, denen Exportbetriebe nach § 1 Abs. 1 Buchst. a unterstehen.

#### § 13

(1) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist dafür verantwortlich, daß die Rentabilitätskennziffern in die Planung und Abrechnung des Exports aufgenommen werden. Bei der Einschätzung der ökonomischen Auswirkungen der geplanten Warenstruktur und des Anteiles der Wirtschaftsgebiete und wichtigsten Länder am Export ist die Entwicklung der Rentabilitätskennziffern zu analysieren. Der Planvorschlag des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird von diesem gegenüber der Staatlichen Plankommission entsprechend begründet.

(2) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist für die Anleitung und Kontrolle der Außenhandelsunternehmen bei der Auswertung der Ergebnisse der Rentabilitätsuntersuchungen verantwortlich. Er koordiniert die sich aus den Rentabilitätsuntersuchungen für den Außenhandel ergebenden Aufgaben mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat und dem Ministerium der Finanzen.

(3) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sorgt dafür, daß die Ergebnisse der Rentabilitätsuntersuchungen des Exports bei der Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Forderungsprogramme des Außenhandels berücksichtigt werden.

(4) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat die Aufgabe, beim Abschluß von Handelsabkommen die Ergebnisse der Untersuchungen der Exportrentabilität bei den einzelnen Waren bzw. Planpositionen zu berücksichtigen.

#### § 14

(1) Die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte legen die nach § 1 Abs. 1 Buchst. b in die Rentabilitätsuntersuchungen einzubeziehenden Exportbetriebe fest und geben sie innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Anordnung dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bekannt.

(2) Die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte sind für die Anleitung der Exportbetriebe ihres Verantwortungsbereiches bei der Durchführung und Auswertung der Rentabilitätsuntersuchungen für Exporterzeugnisse verantwortlich.

(3) Die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte sind für die Organisierung der im § 7 festgelegten gemeinsamen Auswertung der Ergebnisse der Rentabilitätsuntersuchungen sowie für die Festlegung von Maßnahmen zur Steigerung der Exportrentabilität verantwortlich.

#### § 15

(1) Die Hauptdirektoren der WB (Z) sind für die Anleitung der ihnen unterstehenden Exportbetriebe bei der Durchführung und Auswertung der Rentabilitätsuntersuchungen für Exporterzeugnisse verantwortlich.

(2) Die Hauptdirektoren der WB (Z) sind für die Organisierung der im § 7 festgelegten gemeinsamen Auswertung der Ergebnisse der Rentabilitätsuntersuchungen sowie für die Festlegung von Maßnahmen zur Steigerung der Exportrentabilität ihres Verantwortungsbereiches verantwortlich.

### A b s c h n i t t V

#### Schlufbestimmungen

#### § 16

(1) Zusätzliche Festlegungen über die Ermittlung und Auswertung der Kennziffern der Rentabilität der Exporterzeugnisse werden durch die zuständigen staatlichen Organe in gesonderten Bestimmungen geregelt.

(2) In Abstimmung mit den übergeordneten zentralen Organen des Staatsapparates und den zuständigen Außenhandelsunternehmen können von den WB (Z) auf der Grundlage dieser Anordnung und der im § 2 Abs. 3 genannten Richtlinie ergänzende Bestimmungen entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Industriezweige erlassen werden.

(3) Die WB (Z) bzw. die Bezirkswirtschaftsräte legen in Abstimmung mit den Außenhandelsunternehmen die Nomenklatur der zu untersuchenden Exporterzeugnisse sowie die zeitliche Reihenfolge der Untersuchung der einzelnen Exporterzeugnisse fest. Dabei können Exporterzeugnisse mit geringer Bedeutung für den Export aus den Rentabilitätsuntersuchungen vorerst ausgenommen werden. Bei größeren Sortimenten können für die Rentabilitätsuntersuchungen typische Erzeugnisse (Warenvertreter) oder Warengruppen festgelegt werden, soweit dadurch die Aussagekraft der Rentabilität der betreffenden Waren nicht wesentlich eingeschränkt wird.

(4) In Ausnahmefällen können die WB (Z) bzw. die Bezirkswirtschaftsräte den Exportbetrieben gestatten, die Ermittlungen auf der Grundlage der Plan- bzw. Vorkalkulation durchzuführen.

#### § 17

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1962

**Der Minister der Finanzen**  
**R u m p f**